

**Antrag**

**der Abg. Dr. Gisela Splett u. a. GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

**Entsorgungspraktiken von Handelsketten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. inwieweit sie die von Ver.di erhobenen Vorwürfe bzgl. der unsachgemäßen Entsorgung von Sondermüll in Filialen des Schlecker-Konzerns bestätigen kann;
2. welche Informationen ihr hierzu seit wann vorliegen und welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um entsprechenden rechtswidrigen Entsorgungsmethoden auch in anderen Unternehmen vorzubeugen bzw. diese zu verhindern;
3. ob ihr Berichte bekannt sind, wonach es im Getränkehandel und insbesondere bei Kaufland-Niederlassungen zu absichtlichen bzw. systematischen Zerstörungen von Mehrwegflaschen kommt (vgl. Artikel aus dem Geretsrieder Merkur vom 24. Juni 2008);
4. ob es zutrifft, dass die Entsorgung von Pfandflaschen aus betriebswirtschaftlicher Sicht günstiger sein kann als die ordnungsgemäße Rückführung an die Lieferanten und falls ja, ob dies sowohl für Mehrwegflaschen als auch für Einwegpfandflaschen gilt und wie dies mit der Höhe des Pfands zusammenhängt;

5. welche rechtlichen Konsequenzen sich aus der unsachgemäßen Entsorgung von Sondermüll einerseits und aus der absichtlichen Zerstörung und Entsorgung von Pfandflaschen andererseits ergeben.

30. 06. 2008

Dr. Splett, Mielich, Dr. Murschel, Neuenhaus, Sckerl GRÜNE

### Begründung

Presseberichten zufolge soll Schlecker (Hauptsitz: Ehingen) seine Verkäufer/-innen angewiesen haben, defekte gefahrstoffhaltige Putzmittel oder Sprays über die Luft oder die Kanalisation zu entsorgen.

Eine bayerische Zeitung berichtet nun (Geretsrieder Merkur vom 24. Juni 2008), dass Kaufland sich gezwungen sehe, „von Zeit zu Zeit Leergut zu vernichten“.

Damit stehen zwei baden-württembergische Unternehmen hinsichtlich ihrer Abfallentsorgungspraktiken in der Kritik, und es stellt sich die Frage nach den vorhandenen Kontrollmechanismen.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juli 2008 Nr. 24-8973.10-2/27 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten:*

- 1. Inwieweit kann die Landesregierung die von Ver.di erhobenen Vorwürfe bzgl. der unsachgemäßen Entsorgung von Sondermüll in Filialen des Schlecker-Konzerns bestätigen?*
- 2. Welche Informationen liegen der Landesregierung hierzu seit wann vor und welche Maßnahmen hat sie ergriffen, um entsprechenden rechtswidrigen Entsorgungsmethoden auch in anderen Unternehmen vorzubeugen bzw. diese zu verhindern?*

Von den gegen die Firma Schlecker gerichteten Vorwürfen hat die Landesregierung erst durch die entsprechenden Pressepublikationen Kenntnis erlangt. Allerdings ist zuvor bereits das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in dieser Angelegenheit aktiv geworden, nachdem sich ein Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Firma Schlecker dorthin gewandt hat. Seitens des Bundesumweltministeriums ist in der Folge auch das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz eingeschaltet worden, da der Sitz des Gesamtbetriebsrats der Firma Schlecker in Rheinland-Pfalz liegt. Das rheinland-pfälzische Umweltministerium hat daraufhin Kontakt sowohl zum Gesamtbetriebsrat der Firma

Schlecker als auch zu dem Unternehmen selbst gesucht, um in den Filialen der Firma Schlecker eine umweltrechtskonforme Entsorgung von Sondermüll sicherzustellen. Nach übereinstimmender Auskunft des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums und des zuständigen Mitglieds des Gesamtbetriebsrats der Firma Schlecker arbeitet das Handelsunternehmen derzeit konstruktiv an einem rechtskonformen Entsorgungskonzept. Die Firma Schlecker wird dabei von der DEKRA in Stuttgart unterstützt. Sie verfolgt gegenwärtig die Absicht, die gefährlichen Abfälle in gefahrstoffgeeigneten Behältern in ihr Logistikzentrum zu transportieren und von dort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Entsorgungslösung ist weder rechtlich noch fachlich zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund wird gegenwärtig keine Veranlassung gesehen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen: Im Fall der Firma Schlecker wird abzuwarten sein, zu welchen Erkenntnissen das rheinland-pfälzische Umweltministerium gelangt und ob auch nach Einführung des Entsorgungskonzepts weiterhin Defizite bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen auszumachen sind. Hinsichtlich der übrigen (Handels-)Unternehmen besteht nach heutigem Kenntnisstand kein Grund zu der Annahme, dass gefährliche Stoffe unsachgemäß bzw. rechtswidrig entsorgt würden.

*3. Sind der Landesregierung Berichte bekannt, wonach es im Getränkhandel und insbesondere bei Kaufland-Niederlassungen zu absichtlichen bzw. systematischen Zerstörungen von Mehrwegflaschen kommt (vgl. Artikel aus dem Geretsrieder Merkur vom 24. Juni 2008)?*

Von den Berichten über die Firma Kaufland hat die Landesregierung erst durch den Landtagsantrag Kenntnis erlangt.

*4. Trifft es zu, dass die Entsorgung von Pfandflaschen aus betriebswirtschaftlicher Sicht günstiger sein kann als die ordnungsgemäße Rückführung an die Lieferanten und falls ja, gilt dies sowohl für Mehrwegflaschen als auch für Einwegpfandflaschen und wie hängt dies mit der Höhe des Pfands zusammen?*

Die Landesregierung hat keine Kenntnis über die im Zusammenhang mit der Rückführung und Entsorgung von Mehrweg- und Einwegflaschen stehenden betriebswirtschaftlichen Daten der Handelsbetriebe.

*5. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der unsachgemäßen Entsorgung von Sondermüll einerseits und aus der absichtlichen Zerstörung und Entsorgung von Pfandflaschen andererseits?*

Hinsichtlich der Frage, welche Konsequenzen sich aus der unsachgemäßen Entsorgung von Sondermüll ergeben, wird auf die Antwort zu Nr. 1 und 2 verwiesen.

Die Verpackungsverordnung enthält weder für Mehrweg- noch für Einwegpfandflaschen Rückgabepflichten. Soweit diese vom jeweiligen Besitzer zerstört werden, hat er sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Im Falle des Zerstörens der Flaschen durch Handelsbetriebe haben diese bei der Entsorgung die Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sowie möglichst hochwertigen Verwertung u. a. Glas und Kunststoffe getrennt zu halten, zu lagern und einer Verwertung zuzuführen. Nach dem Bericht des Geretsrieder Merkurs wurden Mehrweg-Pfandflaschen in einem Glascontainer entsorgt. Dies ist abfallrechtlich nicht zu beanstanden.

Nicht ausgeschlossen ist, dass privatrechtliche Ansprüche des Abfüllers oder des Vorvertreibers durch das Zerstören der Pfandflaschen berührt wurden.

Gönner

Umweltministerin